

Ref./ FD Jugend
Sachbearbeiter/in: Frau Nestler
Aktenzeichen: FD 51
Vorlage Nr.: 2026/FD51/218
Datum: 03.09.2026

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Änderung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Wesermarsch

Beratungsfolge:

Gremium

am

Jugendhilfeausschuss	17.09.2026
Kreisausschuss	28.09.2026
Kreistag	05.10.2026

Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Wesermarsch wird in der anliegenden Fassung (Anlage 1) zugestimmt..

Sachverhalt:

Die gesetzliche Regelung des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission wurde mit Wirkung zum 1. August 2026 geändert.

Es sind künftig im Jugendhilfeausschuss mehr beratende Mitglieder vorgesehen, und deren Verhältnis zu den stimmberechtigten Mitgliedern darf ab diesem Zeitpunkt zudem überwiegen.

In § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission ist geregelt, dass die Satzung des Jugendamtes festlegt, welche weiteren Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss angehören und welches Verhältnis sie zu den stimmberechtigten Mitgliedern haben sollen. Die Regelungskompetenz der Satzung des Jugendamtes zur Besetzung des Ausschusses wird mit dieser Vorschrift definiert. Die dort genannten Personen gehören in jedem Fall dem Jugendhilfeausschuss an.

Daher ist die aktuelle Satzung des Jugendamtes (Beschlussfassung im Kreistag am

19.03.2017) an die o.g. geänderten gesetzlichen Vorgaben anzupassen.
Den Änderungen soll bis zur nächsten Konstituierung des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses mit der nachfolgenden Satzungsänderung Rechnung getragen werden, damit der Jugendhilfeausschuss rechtmäßig in der Zusammensetzung Beschlüsse fassen kann.

Auswirkungen auf Personal und Finanzen:

Keine

Klimarelevanz:

Keine

Anlage/n:

- 1 – Lesefassung (wird nachgeliefert)
- 2 – Synopse der Änderungen (wird nachgeliefert)
- 3 – Gesetzesänderung

gez. Nestler

Unterschrift